GROßE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2017 S. 99,100) und § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandentschädigungsgesetzes) in der Fassung vom 19.06.1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2017 S.99) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 19.12.2017 folgende Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.04.2024 beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	65,00 Euro

3. Der Durchschnittssatz für Wahlhelfende beträgt zusätzlich:
   - für die Teilnahme an Wahlschulungen (online oder in Präsenz) pro Wahl pauschal 20,00 EUR
   - für die Übernahme der Funktion als Wahlvorstand inkl. Stellvertretung pro Wahl pauschal 25,00 EUR
   - für die Übernahme der Funktion als Schriftführung pro Wahl pauschal 15,00 EUR

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmerin oder des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

1) Die Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amts anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

2) Die Aufwandsentschädigung besteht aus:

   a) einem monatlichen Grundbetrag
   von 75,00 Euro je Stadträtin und Stadtrat
   von 30,00 Euro je Ortschaftsrätin und Ortschaftrat

   b) einem Sitzungsgeld von 50 Euro je Sitzung,
   bei mehreren Sitzungen an einem Tag und bei ganztägigen Sitzungen (mehr als 6 Stunden) wird ein Sitzungsgeld von 65 Euro gewährt.

3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Grundbetrags für Gemeinderäte, die beiden stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden jeweils in Höhe des halben Grundbetrags.

4) Die Mitglieder des Gemeinderates und Ortschaftsrates, die für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst keine städtischen Geräte gestellt bekommen, oder diese nicht Anspruch nehmen, erhalten folgenden pauschale Entschädigungen für ihre damit verbundenen Auslagen und Aufwendungen:

   a) Stadträtinnen und Stadträte von 10 EUR je Monat
   b) Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte von 5 EUR je Sitzung

5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich im Voraus bezahlt. Er ist im Falle des Urlaubs und der Erkrankung längstens 3 Monate weiter zu zahlen. Das Sitzungsgeld wird für die tatsächliche Teilnahme an Sitzungen vierteljährlich nachträglich gezahlt.

6) Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte, die zugleich Mitglied des Gemeinderats sind, sowie Stadträtinnen und Stadträte, die in den Ortschaften wohnen und nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, jedoch an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen (§ 69 Abs. 4 S. 2 GemO), erhalten beide Aufwandsentschädigungen nebeneinander.

7) Sitzungsgelder werden gewährt für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse sowie sonstiger vom Gemeinderat gebilde-

ter Gremien und anderer Gremien, in die der Gemeinderat aufgrund von Verpflichtungen, insbesondere vertraglicher Art, Mitglieder entsendet.

8) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstiger vom Gemeinderat gebildeter Gremien erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen ihres Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von Absatz 2 Buchstabe b).

9) Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten dafür einen Auslagenersatz. Auf Nachweis werden diese Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 65,00 Euro pro Sitzung erstattet.

10) Die ehrenamtliche Ortsvorsteherin oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaften Affstätt, Gültstein, Haslach und Kayh erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

    Diese beträgt für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher in **Gültstein** 30 v. H. des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

    Für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher in **Kuppingen** beträgt die Aufwandsentschädigung 35 v. H. des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

    Für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher in **Oberjesingen** beträgt die Aufwandsentschädigung 25 v. H. des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

    Für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher in **Affstätt, Haslach und Kayh** beträgt die Aufwandsentschädigung 40 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

    Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

11) Die Fraktionen im Gemeinderat erhalten für ihre Fraktionsarbeit eine Jahrespauschale je Fraktion von jährlich 300 Euro und zusätzlich eine Jahrespauschale von 100 Euro je Fraktionsmitglied. Die Entschädigung der Fraktionsarbeit wird jährlich im Voraus gezahlt.

§ 4
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.03.1984 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Änderungsverlauf:

Änderung	Datum	In Kraft getreten	Änderungen
1.	19.02.2019	01.08.2019	§ 3 (4) eingefügt
2.	23.04.2024	01.09.2024	§ 1 Nr. 2 + 5 EUR § 1 Nr. 3 neu § 3 Nr. 2b + 5 EUR § 3 Nr. 9 + 5 EUR

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 20.12.2017

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister